127/A XXI.GP

## **ANTRAG**

der Abg. Mag. Walter Posch, Mag. Walter Zedin und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird

der Nationalrat wolle beschließen

Bundesgesetz vom xx. mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 153/1998, wird wie folgt geändert:

§ 283 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich gegen einen führenden Vertreter einer der in Abs. 1 bezeichneten Gruppen hetzt oder ihn in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft oder verächtlich zu machen sucht."

## **BEGRÜNDUNG**

Die Erfüllung des Tatbestandes des § 283 StGB kann nach der derzeitigen Rechtslage leicht umgangen werden, indem sich die Verhetzung nicht auf eine der in § 283 Abs. 1 genannten Gruppen sondern auf führende Vertreter einer dieser Gruppen bezieht.

Unter einem "führenden Vertreter" ist zu verstehen:

- 1. Innehabung einer führenden Position in der betreffenden Gruppe z.B. hohe kirchliche Würdenträger oder
- 2. Innehabung einer führenden Position in einer die Interessen einer Gruppe nach Abs. 1 vertretenden Organisation

In der öffentlichen Meinung wird die gesamte Gruppe gemäß Abs. 1 zumeist mit einem führenden Vertreter dieser Gruppe gleichgesetzt. Ebenso bezieht der Täter seine Hetze zumeist auf herausragende Persönlichkeiten der Gruppe nach Abs. 1, will damit aber Hetze gegen die gesamte Gruppe betreiben.

Mit dem Gleichsetzen von führenden Proponenten einer Gruppe gemäß Abs. 1 mit der gesamten Gruppe wird aber dasselbe, die öffentliche Ordnung störende Verhalten erreicht und kann der Täter denselben Unwertgehalt erfüllen, ohne nach § 283 StGB belangt werden zu können. Der von § 283 StGB intendierte Schutz läuft somit nach geltender Rechtslage teilweise leer.

Zwar hat die Judikatur teilweise anerkannt, dass der Tatbestand des § 283 StGB auch erfüllt sein kann, wenn Repräsentanten einer Gruppe angegriffen werden (so z.B. 22 Bs 181/91 des OLG Wien vom 10. Juni 1991). Nichtsdestoweniger ist eine ausdrückliche Normierung aus den oben genannten Gründen vonnöten.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Justizausschuss beantragt.